

Staatsgerichtshof im weiteren Verlauf seiner Rechtsprechung zwar aufgegeben,⁷² stattdessen allerdings seine Aufmerksamkeit auf die inhaltlich-materiellen Anforderungen an das grundrechtsbeschränkende bzw. den Grundrechtseingriff ermächtigende Gesetz gerichtet.⁷³ Hierauf ist sogleich zurückzukommen.⁷⁴

Ein Gesetz im formellen Sinne als Legitimationsvoraussetzung eines Grundrechtseingriffs verlangt der Staatsgerichtshof jedenfalls für (schwere) Beschränkungen der durch Art. 32 Abs. 1 LV gewährleisteten Privat- und Geheimsphäre.⁷⁵

2.2 Qualitativ-materielle Anforderungen

Die ältere Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs war insgesamt durch eine prädominante Schrankenperspektive geprägt.⁷⁶ Dem lag eine Konzeption zugrunde, die die grundrechtlichen Gewährleistungen gleichsam von ihren gesetzlichen Einschränkungen her definierte. Ohne nähere Reflexion über die Legitimität der gesetzlichen Einschränkungen wurden zahlreiche Verkürzungen grundrechtlicher Schutzgüter für zulässig erklärt.⁷⁷ Allerdings hält der Staatsgerichtshof inhaltliche Präzisierungen der Vorbehaltsgesetze für «wünschenswert».⁷⁸

Im weiteren Verlauf seiner Judikatur rückt der Staatsgerichtshof jedoch qualitativ-materielle Anforderungen an die den konkreten Grundrechtseingriff ermöglichenden gesetzlichen Grundlagen mehr und mehr in den Vordergrund. Die Grundrechte seien keine «rein programmatischen Normen, über die der Gesetzgeber frei verfügen könnte».⁷⁹ Nicht

72 Siehe schon StGH 1963/1, Entscheidung vom 17.10.1963, ELG 1962–1966, S. 204 (206); ferner etwa StGH 1986/11, Erw. 4, LES 1988, 42 (48), wo es heisst, in die Handels- und Gewerbefreiheit könne «aufgrund einer gesetzlichen Grundlage eingegriffen» werden.

73 Gerade im Blick auf Art. 36 LV siehe aus neuerer Zeit StGH 2006/44, Erw. 3 und 4, LES 2008, 11 (16).

74 Dazu im folgenden Abschnitt 2.2.

75 Siehe StGH 1987/16, nicht veröffentlichtes Urteil vom 3.5.1988; ferner aus jüngerer Zeit zum Bankgeheimnis – unter Bezugnahme auf Höfling, Grundrechtsordnung, S. 116 ff. – StGH 2005/50, Erw. 6, LES 2007, 396 (407). – Siehe auch noch bei Rz. 28.

76 Hierzu näher Höfling, Grundrechtsordnung, S. 92 ff.

77 Etwa im Blick auf die Handels- und Gewerbefreiheit; näher Höfling, Gewährleistung, S. 85; allgemein dazu ders., Grundrechtsordnung, S. 92 ff.

78 StGH 1968/3, Erw. 6, ELG 1967–1972, S. 239 (243).

79 So StGH 1985/11, nicht veröffentlichtes Urteil vom 5.5.1987, S. 5.